

Aufgrund des § 5 Absatz 1 der Hessischen Gemeindeordnung (HGO) vom 25.02.1952 (GVBL. S. 11), in Verbindung mit dem § 72 Abs. 2 der HGO wird durch Beschluß der Stadtverordnetenversammlung vom 22.12.1954, zuletzt geändert am 27.04.1993, nachstehende

Satzung über die Bildung einer Kommission zur Durchführung des Pferde- und Viehmarktes

erlassen:

§ 1

Der Träger des Pferde- und Viehmarktes ist die Stadt Fritzlar.

§ 2

Mit der Durchführung des jährlich wiederkehrenden traditionellen Pferde- und Viehmarktes, der insbesondere zur Förderung der Tierzucht und zur Aufrechterhaltung des guten Verhältnisses zwischen Stadt- und Landbevölkerung dient, wird eine Marktkommission beauftragt. Der Pferde- und Viehmarkt verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne der Gemeinnützigkeitsverordnung vom 24.12.1953 und zwar insbesondere durch die Unterstützung der Fürsorgeberechtigten in der Stadt Fritzlar.

§ 3

Etwaige Gewinne dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Pferdemarktskommission erhält keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Beauftragter auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln der Stadt Fritzlar. Die Stadt Fritzlar erhält bei Auflösung oder Aufhebung der Marktkommission nicht mehr als die geleisteten Sacheinlagen zurück.

§ 4

Es darf keine Person durch Verwaltungsaufgaben, die den Zwecken des Pferde- und Viehmarktes fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 5

Die Marktkommission besteht aus:

- a) dem Landrat des Schwalm-Eder-Kreises als Ehrenvorsitzenden,
- b) dem Bürgermeister als Vorsitzenden,
- c) den Magistratsmitgliedern,
- d) neun Stadtverordneten bzw. sachkundigen Bürgern der Stadt Fritzlar,
- e) dem Kreislandwirt des Schwalm-Eder-Kreises,
- f) dem Vorsitzenden des Kreisbauernverbandes Fritzlar,
- g) dem Geschäftsführer des Kreisbauernverbandes Fritzlar,
- h) fünf Landwirten aus dem ehem. Kreisteil Fritzlar,
- i) dem Leiter des staatlichen Veterinärarnamtes des Schwalm-Eder-Kreises,
- j) dem Leiter des Landwirtschaftsamtes mit Landwirtschaftsschule in Fritzlar.

Die Amtszeit der Marktkommission ist gleichlaufend mit der Wahlperiode der Stadtverordnetenversammlung.

§ 6

Die Geschäftsordnung ist in der Stadtverordnetenversammlung bekanntzugeben.

§ 7

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in Kraft, der geänderte § 5 am 01.01.1976. Die bisherige Satzung vom 18.03.1953 mit Änderung vom 31.08.1954 tritt am gleichen Tage außer Kraft.